

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder) hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen folgende Änderungen zum Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

Frankfurt (oder), den 08.10.2024

Guth

Freudenberg

Dr. Homann

Karehnke

Marx

Stolze

Der zum 01.09.2024 in Kraft getretene Geschäftsverteilungsplan wird wie folgt geändert:

§ 1

Einrichtung und Besetzung der Kammern

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben bestehen bei dem Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) 11 Kammern. Die Kammern 1 - 8 sind dem Stammgericht Frankfurt (Oder), die Kammern mit 10- 12 am Standort Eberswalde eingerichtet.

Den Vorsitz der Kammer führen:

1. Kammer Frankfurt (Oder): Direktor des Arbeitsgerichts Guth
2. Kammer Frankfurt (Oder): Richterin am Arbeitsgericht Freudenberg
3. Kammer Frankfurt (Oder): nicht besetzt
4. Kammer Frankfurt (Oder): Richterin am Arbeitsgericht Dr. Homann
5. Kammer Frankfurt (Oder): nicht besetzt
6. Kammer Frankfurt (Oder): nicht besetzt
7. Kammer Frankfurt (Oder): nicht besetzt
8. Kammer Frankfurt (Oder): Richterin am Arbeitsgericht Karehnke
10. Kammer Eberswalde: Richter am Arbeitsgericht Marx
11. Kammer Eberswalde: nicht besetzt
12. Kammer Eberswalde: Richterin am Arbeitsgericht Stolze

§ 3

Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Kammern

I.

Verteilung der Eingänge der am Stammgericht Frankfurt (Oder) zu verhandelnden Verfahren:

Zum Stichtag 14.10.2024 werden der 1. Kammer wieder Geschäfte zugeteilt, wobei in den ersten sechs Verteilrunden an die 1. Kammer nicht sieben, sondern jeweils 12 Verfahren zugewiesen werden.

Danach gilt folgende Verteilregelung:

Die laufenden Eingänge werden, nahtlos anknüpfend an den laufenden Verteilmodus, auf die Kammern 1, 2, 4 und 8 wie folgt verteilt: Jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 1, 4 und 8 zugeteilt. An die Kammer 2 erfolgt die Zuteilung in der Weise, dass jeweils 1

Beschlussverfahren und 1 Einstweilige Verfügung/Arrest zugeteilt wird, wobei die Zuteilung der Einstweiligen Verfügung/Arrest nur in jeder zweiten Runde erfolgt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 10 aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammern 4 und 8, sieben aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 1 und fünf aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 2 verteilt.

Zum Stichtag 14.10.2024 werden der 1. Kammer jeweils das ab dem 01.11.2024 terminierte älteste Verfahren aus der 2., 4. und 8. Kammer zugeteilt.

Weiterhin werden zum Stichtag 14.10.2024 der 1. Kammer die ersten 9 Verfahren aus der 4. Kammer, die ersten 11 Verfahren aus der 8. Kammer sowie die ersten 4 Verfahren aus der 2. Kammer zugeteilt, für die ab dem 01.11.2024 Kammertermin anberaumt ist.

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 3. Kammer werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 1, 2, 4 und 8, anknüpfend an den laufenden Verteilmodus, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt.

II.

Verteilung der Eingänge der in den Kammern Eberswalde zu verhandelnden Verfahren

Zum Stichtag 14.10.2024 werden der 10. Kammer in den ersten sechs Verteilrunden jeweils 15 Verfahren zugeteilt.

Danach gilt folgende Verteilregelung:

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 10 und 12, anknüpfend an den laufenden Verteilmodus wie folgt verteilt: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit zehn aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 10 und Kammer 12 zugeteilt. Jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 10 und 12 zugeteilt.

Zum Stichtag 14.10.2024 werden der 10. Kammer weiterhin die ersten 9 Verfahren aus der 12. Kammer zugeteilt, für die ab dem 01.02.2025 Kammertermin anberaumt ist.

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 11. Kammer werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 10 und 12, beginnend mit der 12. Kammer, verteilt.

§ 6

1.

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden):

D. Vors. d. 1. Kammer durch d. Vors. **2.**, 4., 8., 10., 12.

D. Vors. d. 2. Kammer durch d. Vors. **1.**, 8., 4., 12., 10.

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. **8.**, 1., 2., 10., 12.

D. Vors. d. 8. Kammer durch d. Vors. **4.**, 2., 1., 12., 10.

D. Vors. d. 10. Kammer durch d. Vors. **12.**, 8., 1., 2., 4.

D. Vors. d. 12. Kammer durch d. Vors. d. **10.**, 1., 4., 8., 2.

2.

Solange eine Vorsitzende/r eine/n anderen Vorsitzende/n zu vertreten hat, gilt sie/er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter/in Vorrang.

§ 7

Ablehnung/Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden

In den Fällen der Ablehnung oder der Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden gilt hinsichtlich der Entscheidung über den Ablehnungsantrag die folgende Regelung:

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen:

d. Vors. der 1. Kammer ist d. Vors. der 4. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 2. Kammer ist d. Vors. der 8. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 4. Kammer ist d. Vors. der 1. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag

d. Vors. der 8. Kammer ist d. Vors. der 2. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 10. Kammer ist d. Vors. der 12. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 12. Kammer ist d. Vors. der 10. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

§ 9 Ehrenamtliche Richter/innen

I.

Verteilung der ehrenamtlichen Richter/innen auf die Kammern am Stammgericht Frankfurt
(Oder)

1.2.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. Zum 14.10.2024 sind die jeweils zuletzt mit Geschäftsverteilungsplan vom 01.09.2024 den Kammern 2, 4, und 8 zugeteilten ehrenamtlichen Richter/innen in Einerschritten, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der Kammer 1 zuzuordnen.